Thaddäus Steiner und Bertold Pölcher

Das alte Pfarrrecht von Pfronten

„Göttliches Recht“

a) Inhalt

Das Pfrontener Pfarrrecht umfasst vier Teile:

I. Das Pfarrrecht (mit Beschreibung der Marken)
II. Ordnung über die Zehrungen (1459)
III. Auszug aus einem Urteilsbrief zur Gewässernutzung (1441, 1491 beglaubigt)
IV. Bischöfliche Ordnung über die Zehrungen (1503)
V. Ergänzungen zum Pfarrrecht (1535)

b) Entstehung und Zweck der Aufschreibung

Text I ist undatiert. Seine Niederschrift lässt sich aber wegen gleicher Form und Handschrift mit Text II wohl auch im Jahr 1459 einordnen. Die Rechtsgrundsätze basieren auf altem Rechtsgebrauch in der Pfarrgemeinde Pfronten, der möglicherweise schon früher schriftlich festgehalten worden war.

Im Zuge der Herausbildung von größeren Territorialstaaten (d.h. geschlossenen Herrschaftsgebieten) seit dem Hochmittelalter versuchten die Regierungen, gleiche gesetzliche Vorschriften für ihr gesamtes Herrschaftsgebiet durchzusetzen, ungeachtet der lokalen Rechtsgewohnheiten.

Mit der Fixierung der alten Gewohnheitsrechte wollte sich die Pfarrgemeinde Pfronten gegen diese Versuche der bischöflichen Regierung wehren, die Pfrontener Freiheiten zu beschneiden.

[1.] ***Hie heben sich an die recht, alte herkomen vnd vrkunt der pfarre zu Pfronton vnd des ersten von der gerechtikait zu Füssen.***
Es mugen die von Pfronton, zu Fussen zu dem hindern tor das da haist das purgk tor, einfaren in die statt Füssen vnd da haben alle die recht, die ain ieglicher eingeseßner burger zu Fussen hatt. Vermugen sye des nit so mugen sye varen vf zu dem richter tor vnd sol sye da vnser gnediger her von Augspurg behüben vf des gotz-haus gütter als ander des gotzhaus leutt vnd gu^{e}t. Vermöchten sye des aber nit oder nit füglich were so sol vnser gnediger her von Augspurg vnd sein vogt vnd amptleutt sye belaiten, vier meyl wegs hindan in welhes land wir wollen vnd mugen also drissig

jar vom lant sein vnd ain tag doch das sye niemant an iren gütern irren noch engen sol in kain weg wann ire güt freye gu^{e}t sint als sy dann ir vordern vß wilden walden erreut haben.

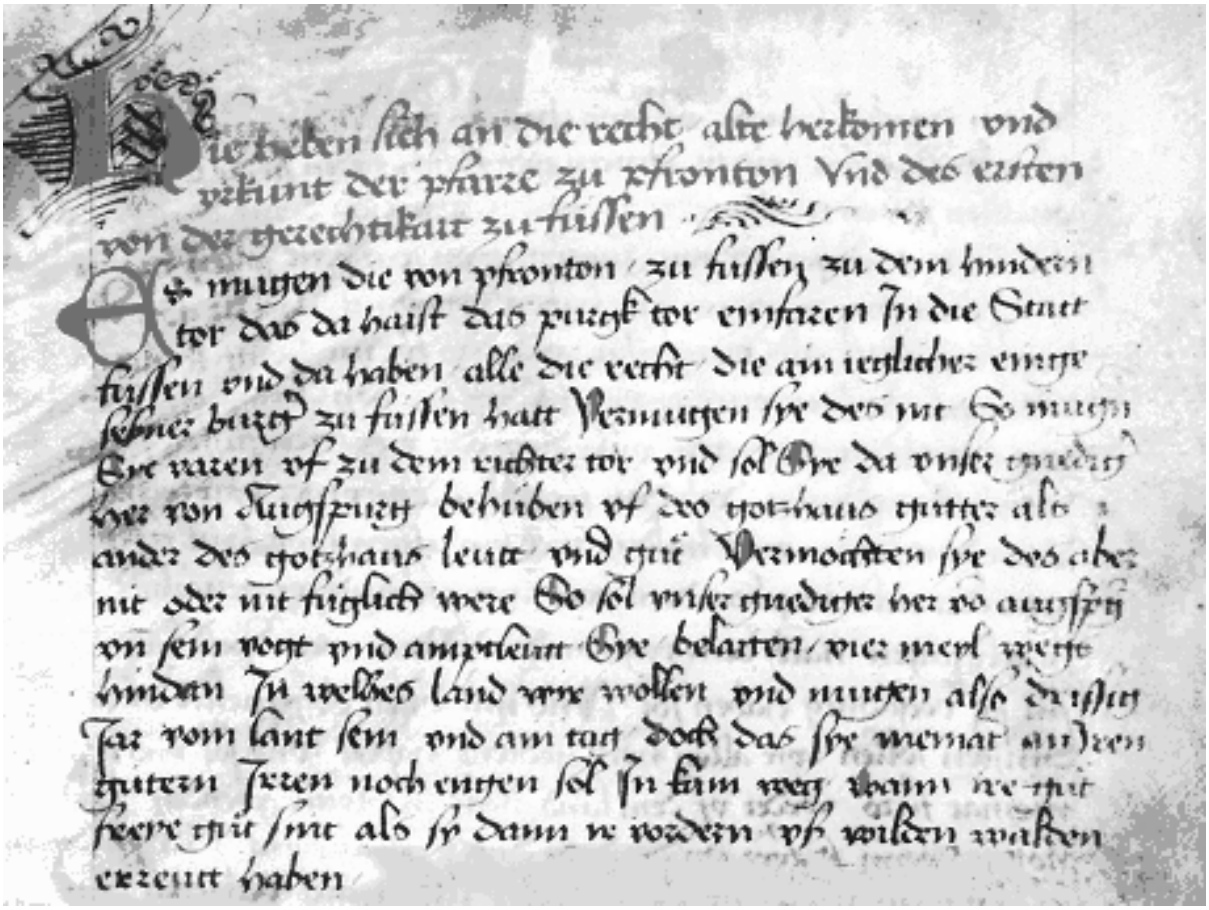

Hier beginnen die Rechte, das alte Herkommen und die Urkunden der Pfarrei zu Pfronten und erstens von unseren Rechten zu Füssen

Die Pfrontener haben das Recht, in Füssen durch das hintere Tor, genannt das Burgtor, in die Stadt Füssen einzuziehen und sie haben dort alle jene Rechte, die ein jeder eingesessener Bürger zu Füssen hat. Ist das nicht möglich, so dürfen sie hinauffahren zu dem Richtertor. Dort soll sie dann unser gnädiger Herr zu Augsburg (der Bischof von Augsburg) in Schutz nehmen auf des Gotteshauses Gütern[1] wie andere Gotteshausleute und ihre Güter. Wenn sie dies aber nicht könnten oder die Gelegenheit nicht passend wäre, so soll unser gnädiger Herr zu Augsburg und sein Vogt und seine Amtsleute ihnen Geleitschutz geben vier Meilen Weges weit, wohin sie wollen und sie können auf diese Weise 30 Jahre und einen Tag außer Landes sein, ohne dass sie an ihren Gütern gestört oder bedrängt werden auf keinerlei Weise, denn unsere Güter sind freieigene Güter, weil unsere Vorfahren sie aus der Waldwildnis erreutet (kultiviert) haben.

[1] bischöfliche oder St. Mangische Güter in Füssen

Erläuterung:
Die Pfrontener halten fest, dass sie als freie Leute jederzeit nach Füssen ziehen dürfen und dort als Bürger aufgenommen werden müssen. Sie dürfen aber auch von Pfronten wegziehen, ohne ihren Besitz in der Heimat zu verlieren.
Nach dem Füssener Bürgerbuch haben von 1468 – 1590, also in einem Zeitraum von 122 Jahren, 26 Pfrontener das Füssener Bürgerrecht erhalten.[2]

Das Burgtor stand ehemals am westlichen Ende der Ritterstraße, das Richtertor am nördlichen Ende der Reichenstraße,

[2.] ***Von kouffen vnd verkauffen zu Füssen***
Wir von Pfronton mögen in der stat zu Fussen kauffen vnd verkauffen on iedermans irru[n]g in aller der mass als ain eingeseßner burger zu Füssen.

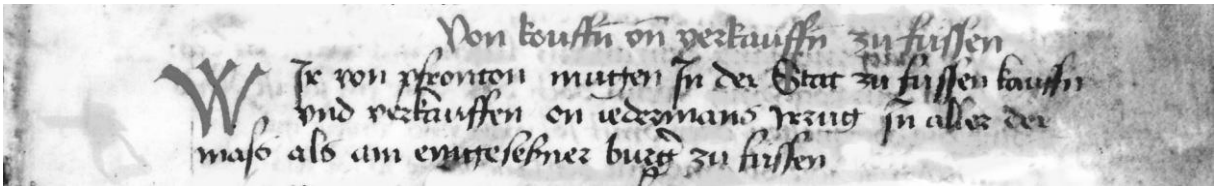

Vom Einkaufen und Verkaufen zu Füssen
Wir Pfrontener haben das Recht in der Stadt Füssen einkaufen und verkaufen zu dürfen ohne Beeinträchtigung durch irgendjemanden, genauso, wie ein eingesessener Bürger zu Füssen.

Erläuterung:
Füssener Handwerker waren zum Schutz der eigenen Produkte vor auswärtiger Konkurrenz in Zünften genossenschaftlich organisiert. Nur die Pfrontener hatten das Recht, ihre Waren in der Stadt anbieten zu dürfen, ohne einer Zunft angehören zu müssen.

[3.] ***Von heyraten***
Es mugen sich die von Pfronton verheyraten in gleicher weis, als die von Füssen.

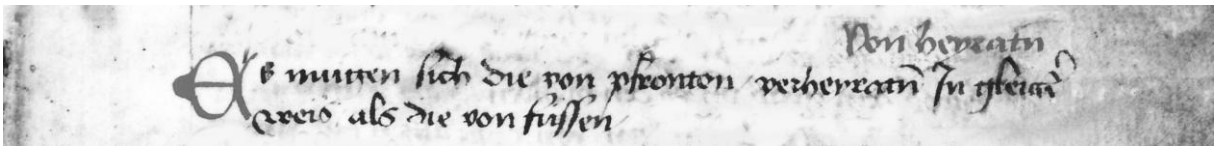

[2] Alfred Weitnauer (Bearb.), Das Füßener Bürgerbuch 1359 – 1590, Allgäuer Heimatbücher 24. Bd., Kempten 1940

Vom Heiraten
Die Pfrontener haben das Recht sich genauso zu verheiraten wie die Füssener.

Erläuterung:
Wenn jemand früher sich nach auswärts verehelichen wollte, benötigte er das Einverständnis der Herrschaft und musste besondere Abgaben bezahlen. Davon waren Pfrontener bei einer Heirat nach Füssen befreit.

[4.] ***Von aigen gu^{e}t***
Es sol noch mag der von Pfronton frey aigen gu^{e}t ka[i]n aigen man nit kauffen.

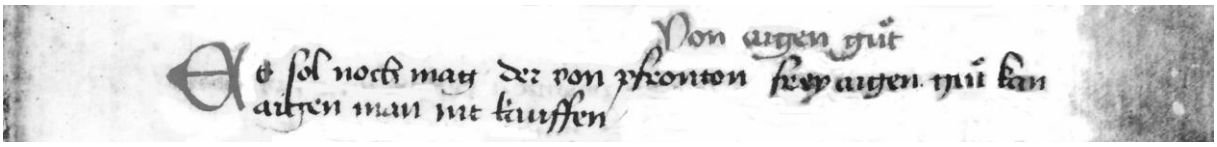
Von aigen gut
Es sol noch mag der von pfronton frey aigen gut kan
aigen man nit kauffen

Vom Gütereigentum
Es soll und darf die freieigenen Güter derer von Pfronten kein Leibeigener kaufen.

Erläuterung:
Durch diese Vorschrift wurde sicher gestellt, dass die freien Güter in Pfronten nicht in irgendeine Abhängigkeit einer auswärtigen Herrschaft gerieten.

[5.] ***Von den drey diensten***
Wir von Pfronton seyen geponden zu tun järlich drey dinst als hernach geschriben stat vss unsern gu^{e}ten vnd nit me vnd domit sullen vnsere gu^{e}ter behuebt sein vnd sullen mit den dreyen dinsten allen hern haben gedient.

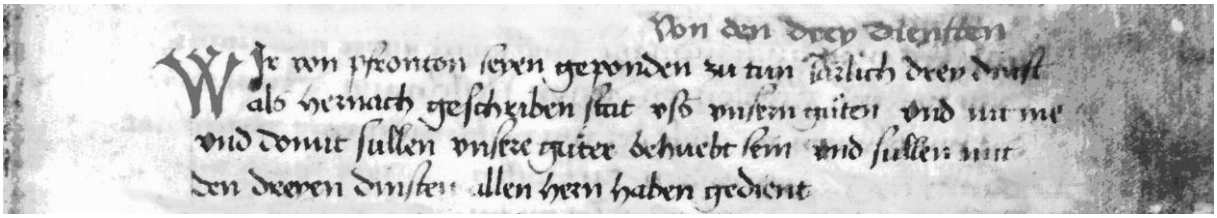
Von den drey diensten
Wir von pfronton seyen geponden zu tun järlich drey dinst
als hernach geschriben stat vss unsern guten vnd nit me
vnd domit sullen vnsere guter behuebt sein vnd sullen mit
den dreyen dinsten allen hern haben gedient

Von den drei Verpflichtungen
Wir Pfrontener sind verpflichtet, aus unseren Gütern jährlich drei Dienstleistungen zu erbringen, wie sie im Folgenden beschrieben sind und nicht mehr. Damit sollen unsere Güter unter bischöflichem Schutz stehen und mit diesen drei Diensten (Abgaben) sollen wir allen Herren gedient haben.

Erläuterung:
Im Gegensatz zu den leibeigenen Nachbarn in der Herrschaft Freyberg-Eisenberg mussten die freien Pfrontener nur moderate Abgaben bezahlen und geringfügige Dienstleistungen erbringen.

Probleme bereitet die Deutung des Verbs „behueben“. In den üblichen Wörterbüchern wird es mit "jemanden mit einer Hube (mit einem Grundbesitz) ausstatten" erklärt. Da die Pfrontener Güter aber privates Eigentum waren, muss die Textstelle hier wohl mit „unter Schutz gestellt sein“ gedeutet werden.

[6.] ***Den ersten dinst***
Unserm gnedigen hern von Augspurg sollen wir jarlich vf pfingsten geben sechs pfuntt pfennig minder drey pfennig landswerung vnd das gelt haist das pfingstgelt.

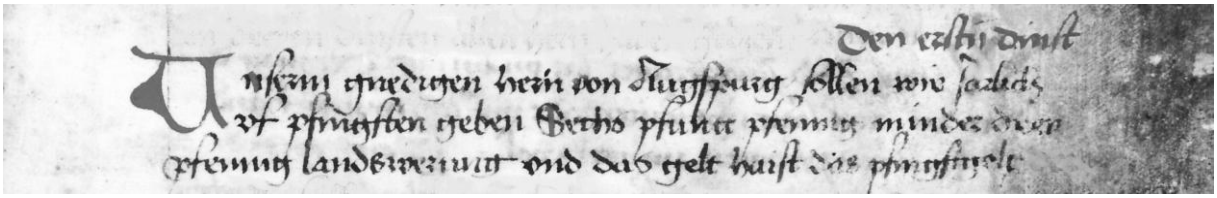

Der erste Dienst
Unserem gnädigen Herrn zu Augsburg sollen wir jährlich auf Pfingsten sechs Pfund Pfennig weniger drei Pfennig in Landeswährung geben. Dieses Geld heißt Pfingstgeld.

Erläuterung:
Der (Silber-)Pfennig war mit einem Gewicht von1,3 bis 2 Gramm eine kleine Münzsorte. Der Wert richtete sich nach dem wechselnden Preis für Silber. Ein Pfund Pfennig waren 1440 Silberpfennige.

[7.] ***Der ander***
Wir sullen geben jarlichen ainem vogt der dan unsers gnedigen hern von Augspurg vogt ist drey scheffel habern das ieglicher scheffel sechtzechen metzen hab den sol ain waybel sameln, vf sant Thomas tag. Vnd wann er in gesamelt so sollen wir in hinein gen Füssen furen in die statt on allen seinen schaden.

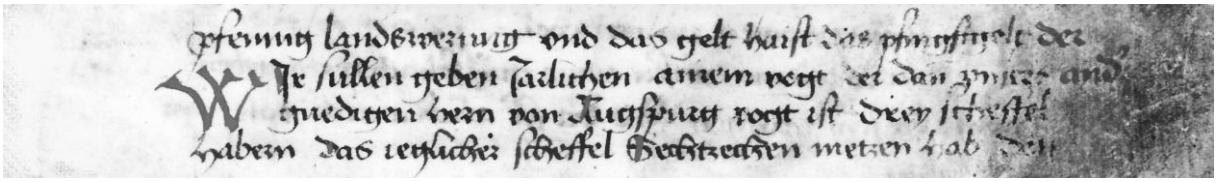

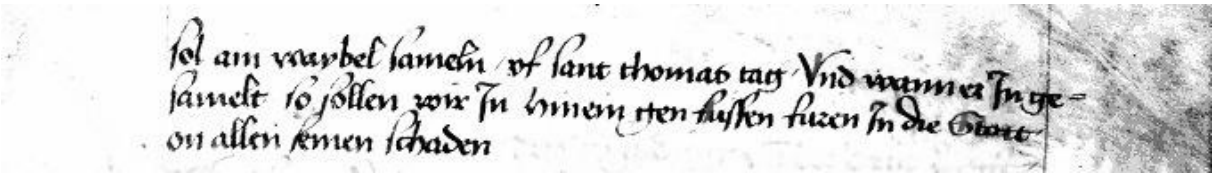
sol am vrarbel samen vf sant thomas tag Vnd wann er jn ge-
samelt so sollen wir jn binnen ten fussen furen jn die Statt
on allen kemen schaden

Der zweite Dienst
Wir sollen jährlich dem Vogt unseres gnädigen Herrn zu Augsburg drei Scheffel Hafer geben, von denen jeder Scheffel sechzehn Metzen haben soll. Diesen Hafer soll ein Weibel (Amtsdiener) auf St. Thomastag[3] einsammeln. Wenn er ihn gesammelt hat, müssen wir ihn nach Füssen führen, ohne alle Unkosten für ihn.

Erläuterung:
Messungen von Metzengefäßen aus der Zeit vor 1803 haben ergeben, dass eine Metze in Pfronten ca. 23 Liter fasste. In einen Scheffel passten damit ungefähr 350 Liter und drei Scheffel hatten rund 1000 Liter.

[8.] ***Das vogtzding vnd der dritt dinst***
Unser gnediger her von Augspurg vnd sein vogt söllen hie zu Pfronton zwyr im jar haben vogtzding. Wa^{e}r aber das vnser herschaft als vnmussig were das sye nit heruß komen mochten, so hat vns vnser gnediger her von Augspurg, oder sein amptleutt zepieten vnser drey oder vier, gen Füssen in den mairhoff zekomen doch das sye vrkunden vnser pfarrechtt. Nach dem seyen wir schuldig wer sein aigen brott hatt er sey arm oder rich zegeben dem vogt ain pfening vngeuarlich in acht tagen nach dem vogtzding, wann man doch zwyr im jar vogtzding haben sol. Vnd mit disen obgemelten drey dinsten sollen wir allen hern gedient haben, vnd sol vns niemant furo, weder vf dem land noch in stetten pfenden noch noten wenn so ferr vnd die drey dinst geraichent.

[3] 21. Dezember

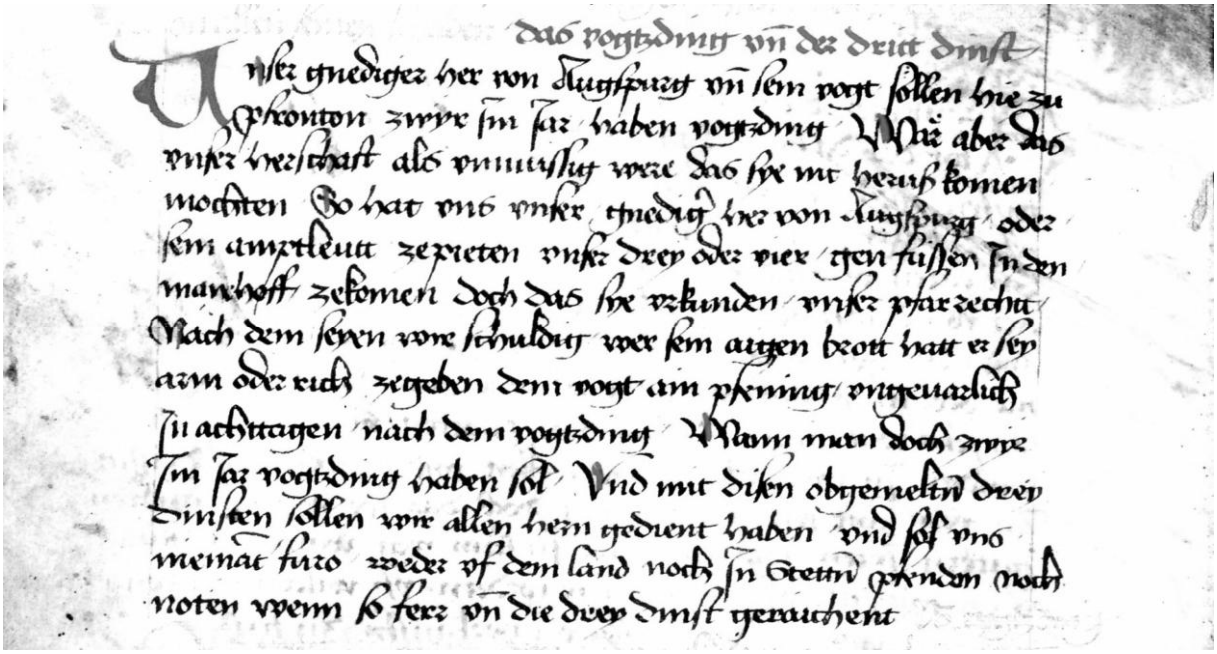

Das Vogtsding (Vogtsgericht) und der dritte Dienst
Unser gnädiger Herr zu Augsburg und sein Vogt sollen hier zu Pfronten zweimal im Jahr ein Vogtsgericht abhalten. Falls aber unsere Herrschaft unabkömmlich wäre, so dass sie nicht herauskommen könnten, so hat unser gnädiger Herr zu Augsburg oder seine Amtleute befehlen, dass drei oder vier von uns nach Füssen in den Maierhof (Amtssitz) kommen, dass sie dort unser Pfarrrecht bezeugen. Demnach seien wir verpflichtet, wer seinen eigenen Haushalt hat, er sei arm oder reich, dem Vogt einen Pfennig zu geben, ungefähr acht Tage nach dem Vogtsding, weil man doch zweimal im Jahr ein Vogtsding halten soll. Und mit diesen oben genannten drei Verpflichtungen (Abgaben) sollen wir allen Herren gedient haben und niemand soll uns darüber hinaus weder pfänden noch nötigen, weder auf dem Land noch in Städten, insofern unsere drei Abgaben ausreichen.

Erläuterung:
Zum Vogtsding mussten alle Haushaltsvorstände erscheinen und einen (Silber-) Pfennig abliefern. Dabei wurden Verstöße gegen das Gemeinderecht geahndet. Ein wichtiger Tagesordnungspunkt war die Verlesung der Rechte und Pflichten der Pfrontener gegenüber der bischöflichen Regierung. Das war auch anderenorts so, z.B. in Schwangau oder der tirolischen Aschau.

[9.] ***Von vogtzding***
Es mag niemant dem andern ligent gůt verbieten dann in dem vogtzding wenn doch das zwir im jar ist. Vnd vmb die obgemelten drey dinst sol man vns vnsere gůt nit verkaufen, sonder ob ainer nit bey land were so sol man das lösen vß dem graß vnd vß den brenden.

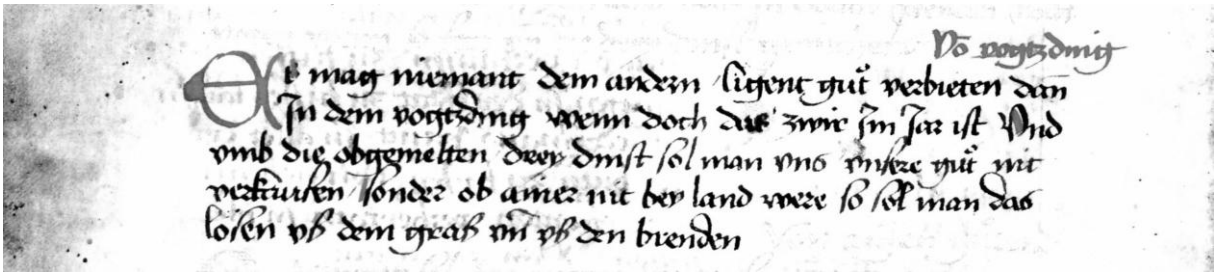

Vom Vogtsding
Es kann niemand dem anderen wegen eines liegenden Gutes vor Gericht laden, außer in dem Vogtsding, das doch zweimal im Jahr gehalten wird. Und wegen der oben genannten drei Abgaben darf man uns unsere Güter nicht verkaufen, sondern wenn einer nicht in der Heimat wäre, dann soll man seine Abgaben aus dem Gras (Heuertrag) und aus den Bränden (Rodungsflächen) bezahlen.

Erläuterung:
In Fragen des (Grund-)Besitzes kann man keinen Pfrontener vor einem fremden Gericht verklagen außer beim Vogtsding, d.h. die Pfrontener hatten (zusammen mit dem Vogt als Vertreter des Landesherrn) die Rechtshoheit.

[10.] ***Von aigen guten***
Niemant sol den andern, von vnser aigen gůt wegen, anderst dann hie zu Pfronton rechtfertigen vf dem gu^{e}t. Es mag auch niemant vmb vnsere aigne gůt ertailn dan wir von Pfronton vnd die von Nesselwang dann vnser der von Pfronton vnd auch der von Nesselwang recht gleich stant.

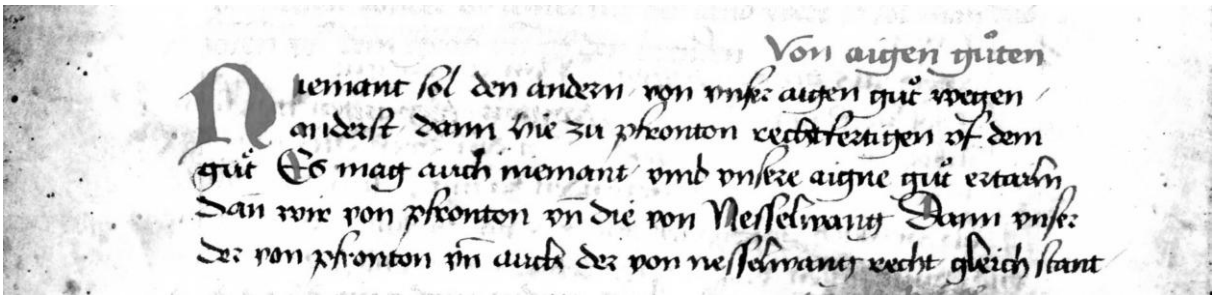

Von Eigengütern
Niemand soll den andern wegen unserer Eigengüter vor (einem fremden) Gericht verklagen als hier zu Pfronten auf dem Gut. Es kann auch niemand wegen unserer Güter ein Urteil fällen als wir von Pfronten und die von Nesselwang, weil wir gleiches Recht haben.

Erläuterung:
Hier wird die Rechtshoheit der Pfrontener nochmals betont, weil sie auf Grund der Tradition der Überzeugung waren, dass sie nur den eigenen Gesetzen Folge leisten müssten.

[11.] ***Von koüffen***
Was ainer dem andern, zu kauffen geit vnd ims fertiget jar, vnd ain tag, der mag dann dar zů, wol stan mit leüten, oder mit sein ainigs hand.

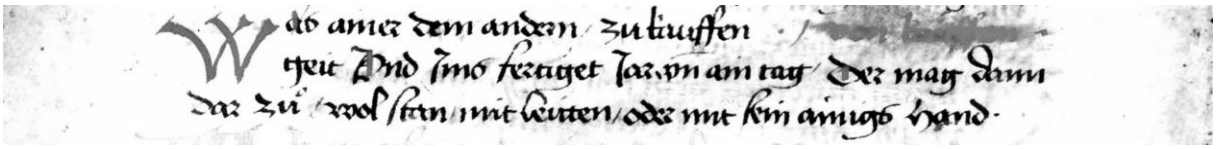

Von Käufen
Wenn einer dem anderen etwas zu kaufen gibt und es ihm innerhalb von Jahr und Tag überträgt, der kann dann dazu stehen mit Leuten oder mit eigener Hand.

Erläuterung:
In Pfronten galt der Rechtsgrundsatz, dass ein Besitz (Haus oder Boden) in der Hand der Familie bleiben sollte oder wenigstens in der Gemeinde. Deshalb gab es das Einstandsrecht, wonach bei einem Güterverkauf die Familie oder auch die ganze Gemeinde nach einer bestimmten Frist einem Käufer das Kaufobjekt gegen Erstattung der Kosten ablösen durfte.

[12.] ***Vom vogtz ding***
Wir von Pfronton mügen wol im vogtz ding vnsere aigne gůt schaffen vnd geben, wem wir sein günnen, vnd der sol auch ainem vogt ain schilling pfennig geben, zu ainer gedechtnus das er jenem sein gu^{e}t vfgeben hab. Möcht es aber es sey fraw oder man zu dem vogtzding nit komen, so sol es gan fur die kirchtür vnd mag es da vfgeben, wem es sein gan in aller maß als vor dem vogtzding. Ob es aber vor kranckhait dartzu nit komen möcht, vnd an das totpett ke^{a}me, so sol es nemen die kertzen in die ainen hand vnd mit der andern hand sein gůt gebn wem es sein gan.

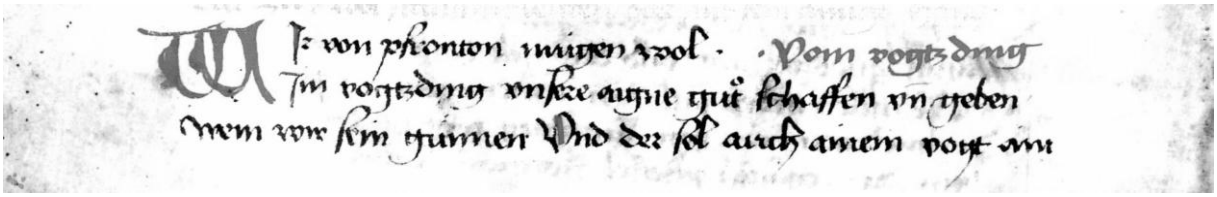

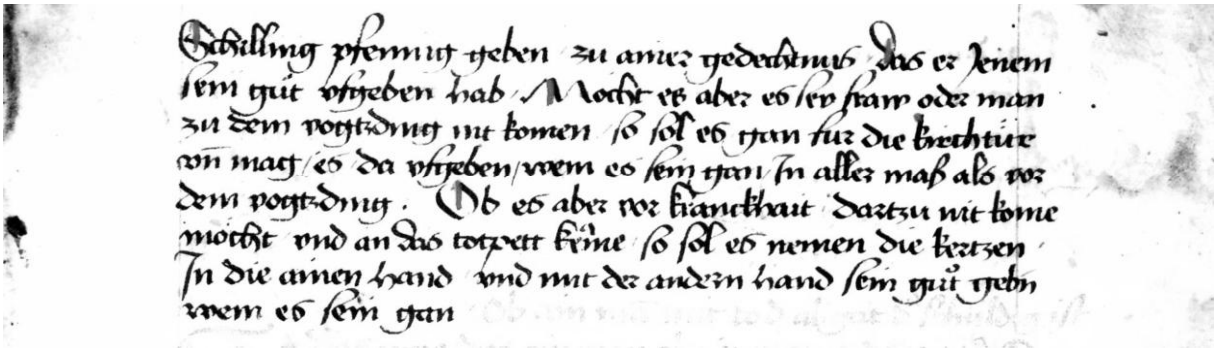

Vom Vogtsding
Wir von Pfronten können im Vogtsding sehr wohl unsere Eigengüter verschaffen und geben, wem wir sie gönnen, und der Übergeber soll auch dem Vogt einen Schilling Pfennig (12 Pfennige) geben, zur Erinnerung, dass er jenem sein Gut übergeben hat. Könnte er aber, es sei Frau oder Mann, nicht zum Vogtsding kommen, so soll er vor die Kirchentüre gehen und kann das Gut dort übergeben, wem er es vergönnt, in gleicher Weise wie vor dem Vogtsding. Wenn er aber wegen einer Krankheit nicht kommen könnte und aufs Sterbebett käme, so soll er die (Sterbe-)Kerze in die eine Hand nehmen und mit der anderen Hand sein Gut geben, wem er es gönne.

Erläuterung:
Früher durfte offenbar der Erblasser über sein Gut frei verfügen. Schon im 18. Jahrhundert galten aber starre Regeln: Zuerst der jüngste Sohn, dann die älteste Tochter! Wenn keine leiblichen Kinder vorhanden waren, dann hatten die beiderseitigen Verwandtschaften das "Zugrecht", wobei wieder die den Vorrang hatte, von der das Gut kam.

Für den Übergeber steht im Original stets das geschlechtsneutrale Pronomen "es". Zum besseren Verständnis wurde es hier durch "er" ersetzt.

[13.] ***Ob ain man mit tod abgat der schuldig ist***
So das were, das ain man abgieng von tods wegen so sol man das best haupt vnder ainer haütte heften, an ainen zaun, vnd ist er schuldig sol mans den geltern geben. Mag man aber vergelten on das böst haupt so sol es unsers gnedigen hern von Augspurg probst hin ziechen an seynen nutz.

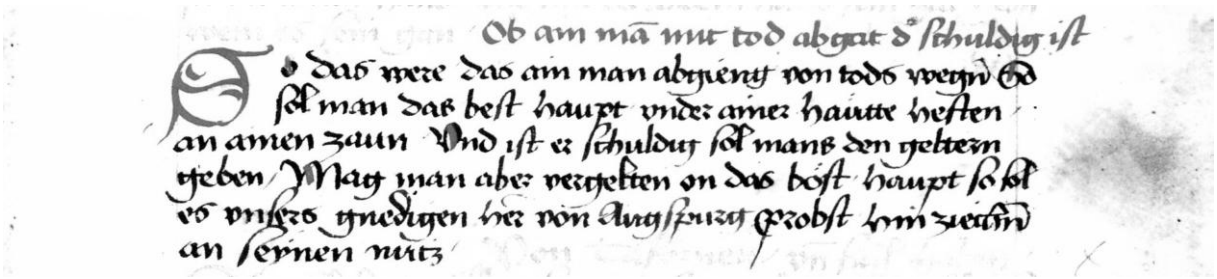

Wenn ein Mann mit Tod abgeht, der noch Schulden hat
Falls es zuträfe, dass ein Mann stirbt, dann soll man das Besthaupt unter einer Aufsicht an einem Zaun befestigen und hat er noch Schulden, so soll man es den Gläubigern geben. Kann man aber die Schulden begleichen ohne das Besthaupt, so soll es der Probst unseres gnädigen Herrn zu Augsburg zu seinem Nutzen einziehen.

Erläuterung:
Unter dem Besthaupt versteht man das beste Stück Vieh im Stall. Wenn eventuell vorhandene Schulden ohne Verkauf oder Abgabe des Besthauptes beglichen werden konnten. dann erst hatte der Vogt das Recht, das Besthaupt als eine Art Erbschaftssteuer einzuziehen. Mit diesem Absatz im Pfarrrecht unterstreichen die Pfrontener, dass sie beim Tod eines Anwesenbesitzers nicht grundsätzlich zu einer Abgabe an die Herrschaft verpflichtet waren.

[14.] ***Von täfernen, vnd fail haben.***
Es sol kain täffern sein zwischen Vils, vnd Nesselwang als vnsere gu^{e}t gelegen sint vnd sol vnd mag yederman vail haben wes er getraut zegeniessen.

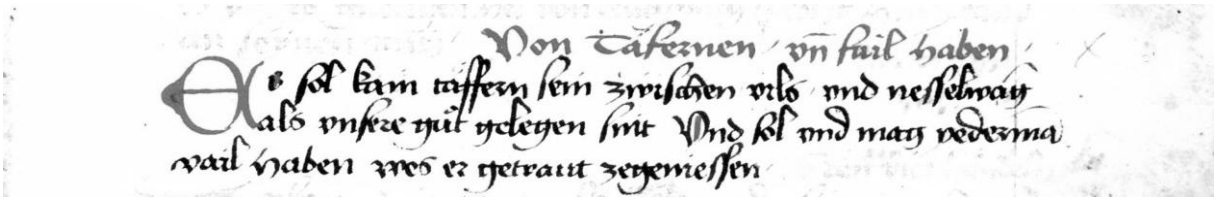
Von Täfernen vn fail haben
Es sol kain täffern sein zwischen vils vnd nesselwang
als vnsere gut gelegen sint Vnd sol vnd mag yederman
vail haben wes er getraut zegeniessen

Von Tafernen und zum Verkauf anbieten
Es soll keine Taferne sein zwischen Vils und Nesselwang, wo nämlich unsere Güter liegen und es soll und kann jedermann feilhalten, wovon er sich zutraut Nutzen zu haben.

Erläuterung:
Eine Taferne ist ein vom Landesherrn genehmigtes und mit einem Privileg ausgestattetes Wirtshaus. Solche Tafernen gab es in Pfronten nicht. Zur Zeit der Aufzeichnung des Pfarrrechtes gab es in Pfronten (vermutlich) vier private Gasthäuser: den Wirt bei St. Lienhard (Adler) in Heitlern, das Goldene Kreuz in Ried, den Engel in Berg und das Rössle in Weißbach.

Jeder Pfrontener hatte das Recht, ein beliebiges Gewerbe auszuüben, von dem er sich versprach, einen zusätzlichen Verdienst einnehmen zu können. Die Pfrontener waren also – im Gegensatz zu ihren Nachbarn – nicht verpflichtet, einem Zusammenschluss von Handwerksmeistern (Zunft) angehören zu müssen.

[15.] ***Von den vier händeln***

Unser gnediger her von Augspurg, oder sein amptleutt haben mer z[e r]ichten, vmb vier sachen das ist diebstal, nottzog, fridprechen, vnd todtschleg. Vnd wes vns die nachpurn sust gerichten mügen vnder ain ander, das nit ze clag kompt, darbey sol vns unser herschafft lassen beleiben, sol vns auch furo von derselben sachen wegen nichtz haben zestraffen.

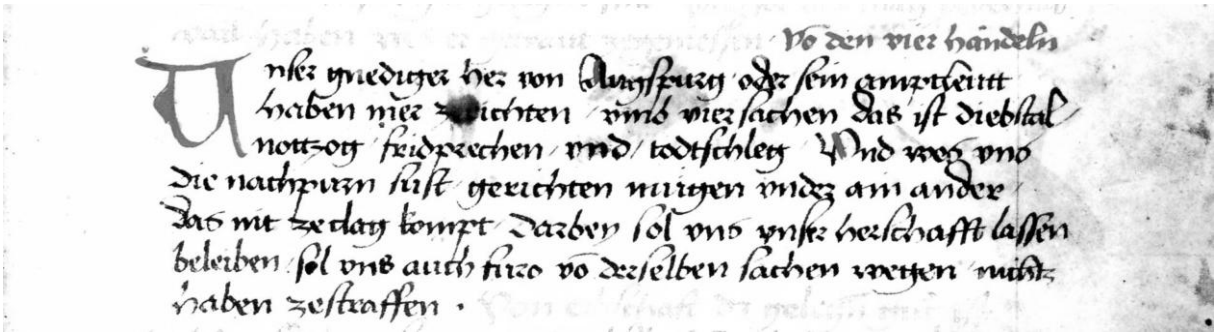
Vo den vier händeln
Vnser gnediger her von Augspurg oder sein amptleutt
haben mer zerichten vmb vier sachen das ist diebstal
nottzog fridprechen vnd todtschleg Vnd wes vns
die nachpurn sust gerichten mügen vnder am ander
das nit ze clag kompt darbey sol vns vnser herschafft lassen
beleiben sol vns auch furo vo derselben sachen wegen nichtz
haben zestraffen.

Von den vier Händeln
Unser gnädiger Herr zu Augsburg oder seine Amtsleute haben nur zu richten über vier Fälle: Diebstahl, Notzucht (Vergewaltigung), (Land-)Friedensbruch und Totschlag. Und worüber die Nachbarn uns untereinander schiedlich zu einem Ausgleich bringen können, so dass es nicht zu einer Klage kommt, dabei soll uns unsere Herrschaft belassen und uns auch weiterhin wegen dieser Angelegenheiten nicht zu strafen haben.

Erläuterung:
Dem Landesherrn stand die Gerichtsbarkeit über alle schwere Verbrechen, den vier sogenannten Hauptfällen, zu. Sonst aber durften die Pfrontener über alle Tatbestände selbst ein Urteil fällen, insofern es ihnen gelang, die streitenden Parteien zu einem gütlichen Ausgleich zu bringen.

[16.] ***Von erbschaft das gelegen gůt ist***
Wer zu Pfronton ain erbschaft inn hat das gelegen gůt ist, vnd kompt ainer der auch recht dartzu haben wil, vnd recht vordert zu rechten zitten vnd zilen als in jar vnd tag, vnd hat er ain gůt kuntschaft die sol man verhörn, vnd darnach sol beschechen was recht ist. Ob das aber in jar vnd tag nit besche[a]che, vnd es ainer besessen vnd jar vnd tag innegehebt hett vnd jener, bey im, vf vnd nyder zu kirchen vnd stras gieng vnd es in iar vnd tag nit anfiel so mag der der es jar vnd tag inngehebt hat wol dar zu stan mit leuten, oder sein ayniger hand.

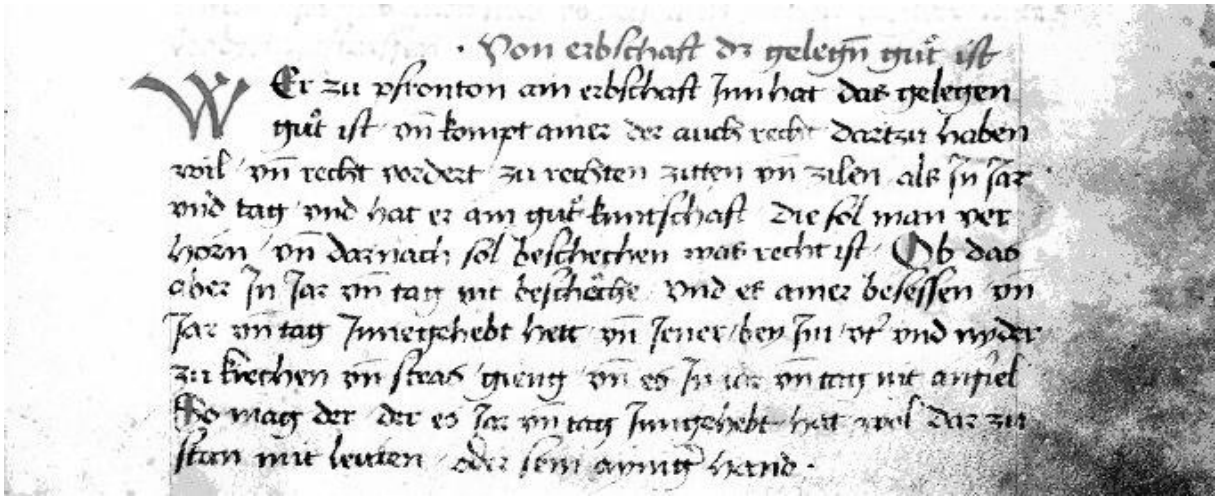

Von einer Erbschaft, die aus einem Landbesitz besteht
Wer zu Pfronten eine Erbschaft innehat, die aus Landbesitz besteht und ein anderer, der dazu auch ein Erbrecht zu haben glaubt und das Recht zum richtigen Zeitpunkt und Termin fordert, nämlich innerhalb Jahr und Tag und gute Auskunft darüber geben kann, die soll man anhören und danach soll geschehen, was Recht ist. Sollte das aber nicht innerhalb von Jahr und Tag geschehen und das Gut einer besessen und Jahr und Tag innegehabt haben und jener, der glaubt auch ein Recht auf das Gut zu haben, bei ihm auf und nieder zur Kirche und zur Straße ging und es innerhalb Jahr und Tag nicht als Erbe beanspruchte, so kann der, welcher es Jahr und Tag innegehabt hat, gut dazu stehen mit Leuten oder seiner eigenen Hand.

Erläuterung:
Gemeint ist, dass ein weiterer Erbe seine Ansprüche verliert, wenn er länger als Jahr und Tag durch sein Stillschweigen das Erbrecht des bisherigen Inhabers akzeptiert.

[17.] ***Von heyraten***
Ist das zway eemenschen zusamen komen vnd das ain, es sey fraw oder man ligent gůt hat weder dann vor abgat mit tod so sol es das ander niesen sein lebtag vnd sol kain sein erb nutz domit zeschaffen han, vnd sol dann furbas vallen an seinen rechten erben da es von herkomen ist ob sye nit leibs erben hetten. Wer aber das ienes dem rechten erben das sein nit volgen wölt lassen so sol man darumb ain erber kuntschaft erfaren ob man die gehaben mag doch das den rechten erben ir gu^{e}t wider werd.

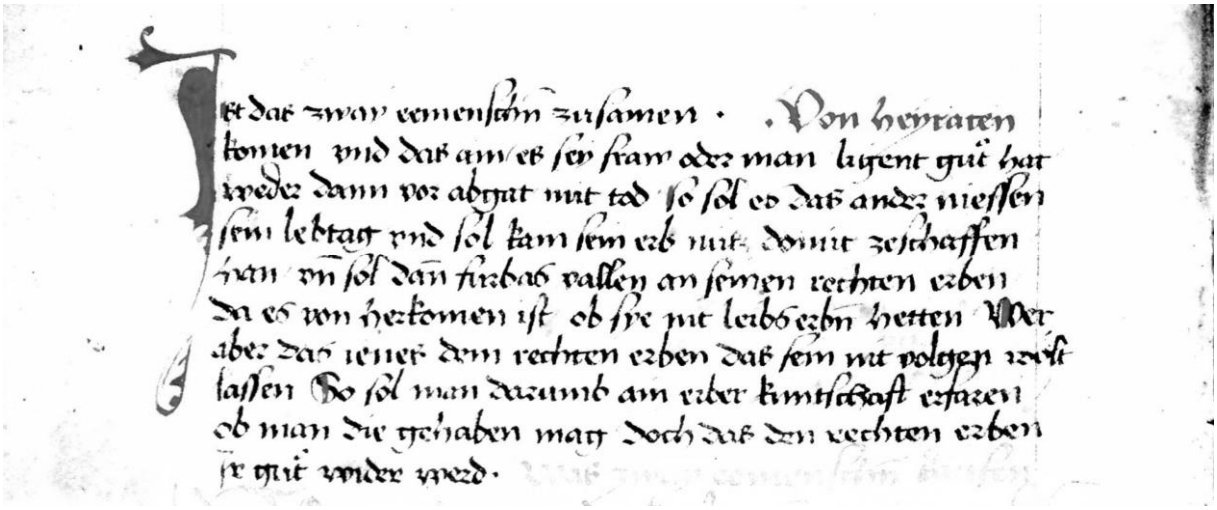

Vom Heiraten
Wenn es geschieht, dass zwei Eheleute zusammen kommen und dass einer – es sei Mann oder Frau, Grundbesitz hat und der dann vor dem anderen stirbt, so soll ihn der andere Ehepartner lebenslang nutzen und keiner seiner Erben soll davon ein Nutzungsrecht daran haben. In der Folge soll das Gut dann an die rechten Erben fallen, von denen es hergekommen ist, falls die Ehegatten nicht leibliche Erben hatten.

Erläuterung:
Wenn ein Ehepartner starb, der einen Grundbesitz mit in die Ehe gebracht hatte, dann war es Pfrontener Recht, dass der überlebende Ehepartner das Gut lebenslang nutzen durfte. Waren aus der Ehe Kinder vorhanden, dann fiel das Gut in jedem Fall an sie. Gab es aber keine leiblichen Erben, dann fiel der Grundbesitz an die Verwandtschaft zurück, von der es ursprünglich stammte.

[18.] ***Was zway eemenschen kaufen***
So wir vnder ain ander kaufen, vnd zway eemenschen mitainander kauffen so sol ietweder nechster vnd rechter erb, halben tail haben, vnd sullen dasselb gůt das die zway eemenschen mit ainander kauft haben, mit ainander gleich tailn.

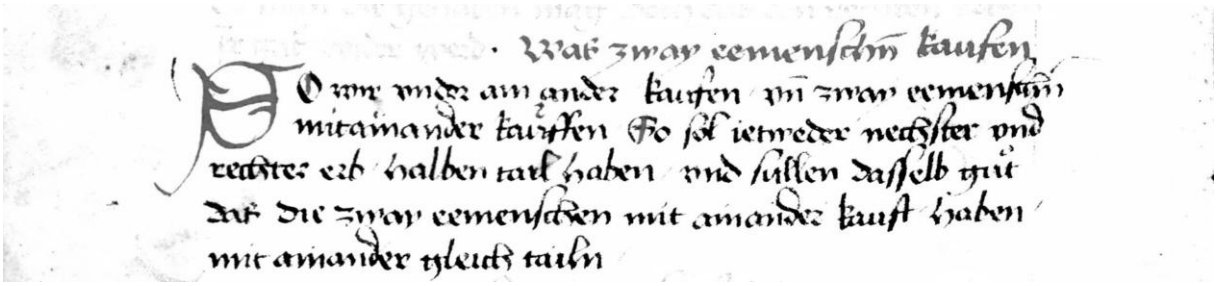

Was zwei Eheleute kaufen
Wenn wir untereinander Käufe tätigen und zwei Eheleute gemeinsam etwas kaufen, so soll jeder nächster und rechter Erbe den halben Teil bekommen und sie sollen das Gut, das die beiden Eheleute miteinander gekauft haben, gleichmäßig teilen.

Erläuterung:
Man unterschied in Pfronten zwischen "Mannsgut" und "Weibsgut". Das waren die Sachwerte, die bei einer Heirat mit in die Ehe gebracht wurden. Wenn ein Ehepaar Kinder hatte, so traten diese das Erbe an. Wenn aber ein Ehepartner ohne Leibeserben verstarb, dann fielen seine in die Ehe hereingebrachten Güter an seine Verwandtschaft zurück. Das, was von beiden Eheleuten gemeinsam erworben worden war, wurde ebenfalls gleichmäßig aufgeteilt.

[19.] **[Vom Gemeinderecht und der Aufteilung des Güterbesitzes an Kinder]**
Item was ainer vnder ainen furst bringen mag, das dann vß unsern gütern kompt, das sol man in vss lan schlahen sumer vnd winter vnd er daruff sitzt, mit feur vnd rach. Vnd ob ainer hett neün süne die er gesetzen mocht vff wysen oder vff acker vnd er daruff vnd darab, komen mag andern leüten on schaden, die mag er allsampt wol zu im in die eehäften nidersetzen, vnd daran sol in niemant irren noch engen.

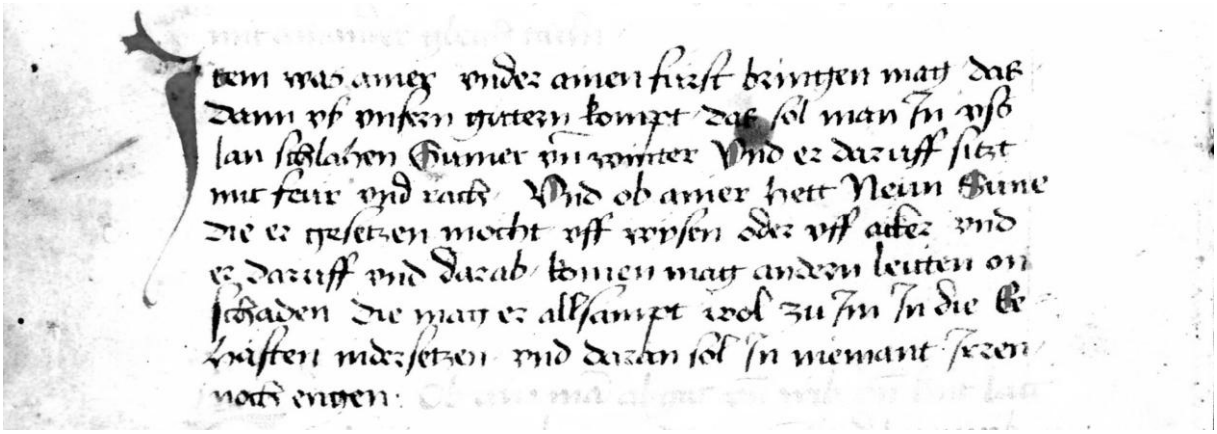

[Vom Gemeinderecht und der Aufteilung des Güterbesitzes an Kinder]
Weiter, was einer unter einen First bringen kann, soweit es aus unseren Gütern kommt, das soll man ihn ausschlagen lassen im Sommer und Winter und wenn er darauf lebt mit Feuer und Rauch.
Und wenn einer neun Söhne hätte, die er auf Wiesen und Äcker setzen könnte, und wenn sie darauf und wieder zurück fahren könnten, ohne anderen Leuten zu schaden, die kann er allesamt zu ihm in die Rechte und Pflichten der Gemeinde einsetzen und daran soll ihn niemand hindern noch bedrängen.

Erläuterung:
Der komplizierte Satzbau dieses Abschnittes macht sein Verständnis schwierig.

a) Der Dauerwohnsitz ("mit Feuer und Rauch") und die einheimische Ernährungsgrundlage für sein Vieh sind die Voraussetzungen für die ganzjährige ("Sommer und Winter") Nutzung der gemeindlichen Viehweide.
Siehe dazu § 3 der Concurrenz Rolle von 1828 (Vorwort):
Auf den Grundstüken ruht das Waiderecht jedoch ist die Ausübung bedingt und nur dem Grundbesitzer gestattet, der ein Haus hat, worauf er mit Feüer und Rauch sitzt; das Maas der Theilnahm an dem Waidrecht richtet sich weise und billig nach dem Umfange des Güterbesitzes, da jeder nur soviel Vieh auf die Waide zu zuschlagen berechtigt ist, als er den Winter hindurch von den auf Pfrontischen Fluren gewachsene Futter nährte.

b) Das Extrembeispiel der neun Söhne soll die ursprünglich in Pfronten mögliche Realteilung verdeutlichen, d.h. der vorhandene Grundbesitz konnte an mehrere Erben verteilt werden, die alle dann ein Gemeinderecht hatten. Wegen der Gefahr der Höfezersplitterung und dem damit verbundenen Verlust der Existenzgrundlage galt später das Anerbenrecht, wonach ein Anwesen nur ein Erbberechtigter erhalten konnte.

[20.] ***Ob ain man abgat vnd wib vnd kint latt***
Gaut ain man ab von tods wegen vnd lat weib vnd kint hinder im, vnd man die ansprechn wurd mit mynn oder mit dem rechten, vnd die kint zu iren tagen nit komen wern, so sol vnsers gnedigen hern probst, in zu dem rechten helfen, vnd daran sein das in trager gesetzt werden.

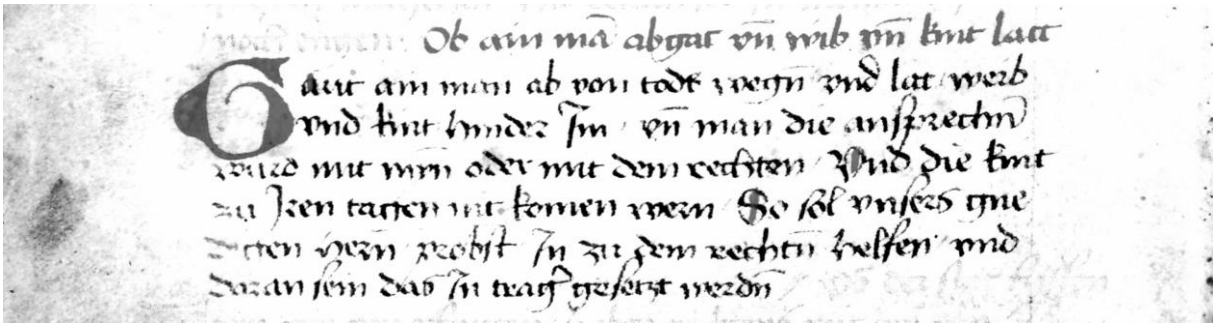

Wenn ein Mann stirbt, der Weib und Kinder zurücklässt
Stirbt ein Mann und lässt Frau und Kinder zurück und diese werden angesprochen in freundschaftlicher Weise oder auf dem Rechtsweg und die Kinder wären noch nicht volljährig, so soll der Probst unseres gnädigen Herrn ihnen Rechtshilfe leisten und dafür sorgen, dass ihnen Vormünder bestimmt werden.

Erläuterung:
Frauen und nicht volljährige Kinder waren früher nicht rechtsfähig. Deshalb musste der Verwalter des Bischofs dafür sorgen, dass ihre Interessen vor Gericht durch Vormünder vertreten wurden.

[21.] ***Von der stat Fussen***
Item wir von Pfronton, haben rechtens mit den von Füssen das ist ob die stat not angieng von kriegs wegen ald wie das were, das sye vnser bedorffen wurden von not wegen, so sollen sye vnser ettweuil herein bietten, vnd sullen in die maur vnd die stat helfen rötten, vnd unsere gůt die weyl lassen ligen, vnd sullen in auch die graben helfen bössern ob sye sein noturftig sind darumb wir doch alle die recht haben, als ander die von Füssen.

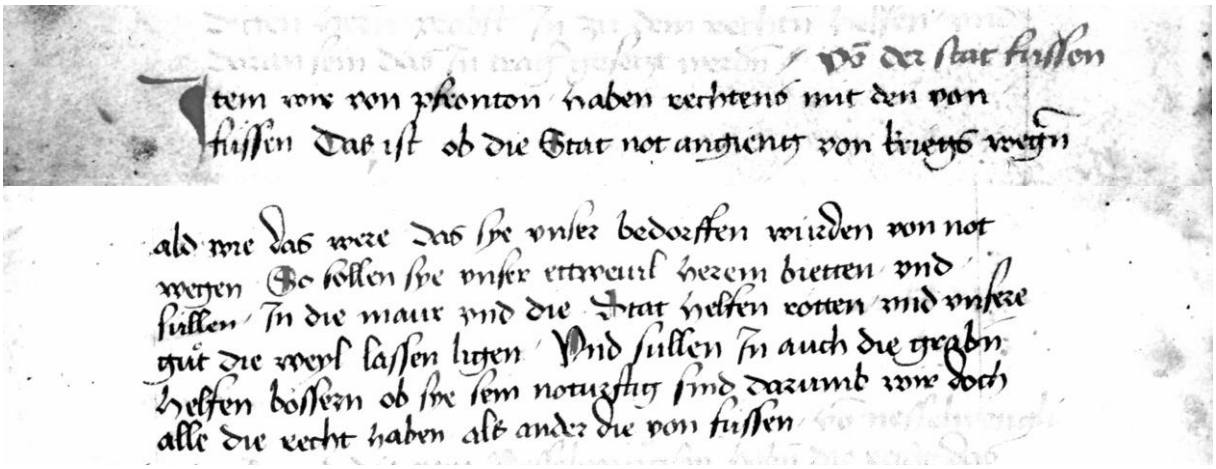

Von der Stadt Füssen
Wir von Pfronten haben eine Rechtsgemeinschaft mit denen von Füssen, nämlich insofern, wenn die Stadt vom Krieg betroffen wäre oder sonst aus einem Grund, dass sie unsere Hilfe notwendig bräuchten, sollen sie eine gewisse Anzahl von uns herein gebieten und die sollen ihnen die Mauer und die Stadt helfen retten und unsere Güter inzwischen liegen lassen. Sie sollen ihnen auch die Stadtgräben verbessern helfen, wenn sie das nötig haben. Deshalb haben wir doch all jene Rechte wie die von Füssen.

Erläuterung:
Dieser Artikel bestimmt, dass die Pfrontener gegenüber der Stadt Füssen zur Hilfeleistung verpflichtet sind, namentlich bei der Herstellung der Stadtmauer und Stadtgräben sowie bei deren Verteidigung. Deshalb haben die Pfrontener auch die gleichen Rechte wie Füssener Bürger.

[22.] ***Vom Nesselwengli***
Wir vnd die vom Nesselwänglin haben die recht das sye mit leib vnd gůt zu vns gehörent. Vnd wer da sesshaft wurd oder wer, den sol auch vnser gnediger her von Augspurg in allen schirmen vnd rechten han als vns von Pfronton, zu holtz vnd zu veld. Darumb geben sye järlichen vnserm gnedigen hern obgemeltt vnd seinen vögten vf sant Jacobs tag zwelf ka^{e}s der ieglicher vier pfening wert ist, doch vngeuarlich acht tag vor oder nach vnd domit sullen ire gut behuebt sein.

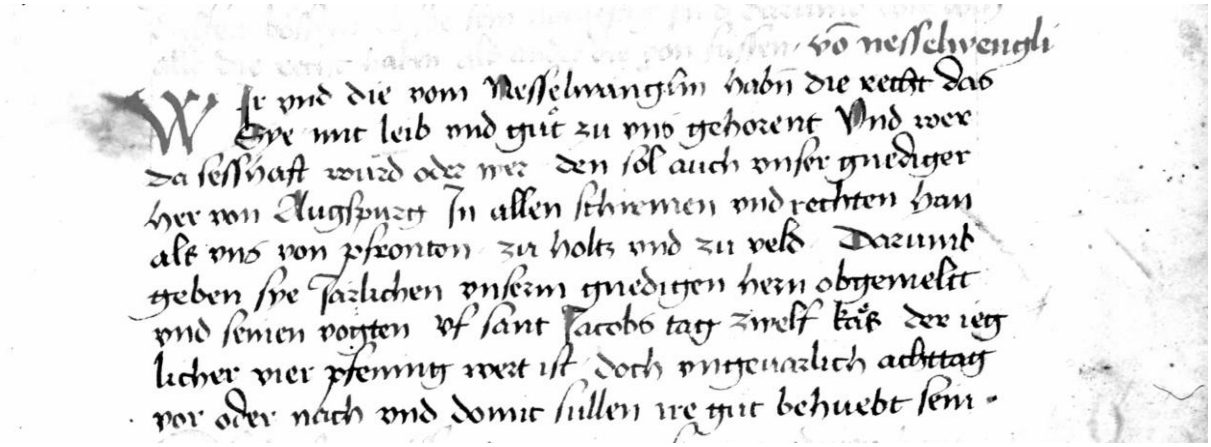

Von Nesselwängle
Wir und die von Nesselwängle haben die Rechte, dass sie mit Leib und Gut zu uns gehören. Wer da sesshaft würde oder schon ist, den soll auch unser gnädiger Herr zu Augsburg in jeder Beziehung schirmen und Rechtsschutz bieten wie uns von Pfronten, in Bezug auf Holz (Wald) und Feld. Deshalb geben sie unserem oben genannten gnädigen Herrn und seinen Vögten auf St. Jakobs Tag[4] zwölf Käselaibe, von denen jeder vier Pfennig wert ist, ungefähr acht Tage davor oder danach und damit sollen ihre Güter behubt sein

Erläuterung:
Auf Grund dieses Artikels wird der Ort Nesselwängle als ein Kolonialsiedlung von Nesselwang (oder Pfronten) angesehen, weil die Leute in Nesselwängle die gleichen Rechte wie die Pfrontener hatten. Tatsächlich reichte ehemals das Gebiet des Augsburger Bischofs bis weit über das Tannheimer Tal in die Berge hinein und erst später ist es an die Herzöge von Tirol gefallen.

[23.] **[Vom Herbstochsen und vom Vogtsdienst]**
Es ist zewissen, das wir vnserm gnedigen hern von Augspurg, von bett vnd kains rechtens wegen, geben alle jar vff den herbst zwaintzig pfunt pfening vnd ain ochsen. Wir tuen auch desgleichen, ain vnsers gnedigisten hern vogt der auch nit von rechtz wegen ist, dem schicken wir alle jar neün egt roß vf den acker vnd da sol ain ieglich egtroß vinden ain egten vnd ains pfenings wert brot, vnd ain vierling habern an der anwand. Wer aber das wir das nit funden, so sullen vnd mügen wir haimfarn vnd den jardinst volpracht haben vnd sol vns darumb furbas niemant anlangen noch bekrencken.

[4] 25 Juli oder 1. Mai?

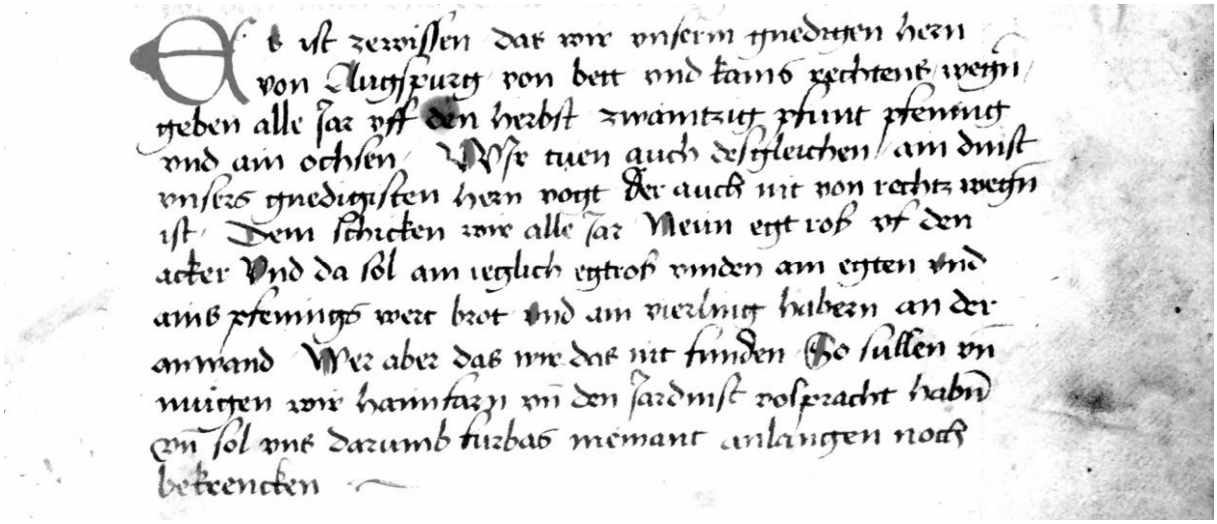

[Vom Herbstochsen und vom Vogtsdienst]
Es ist zu wissen, dass wir unserem gnädigen Herrn zu Augsburg auf Grund seiner Bitte und keineswegs auf Grund eines Rechtes alle Jahre im Herbst zwanzig Pfund Pfennige und einen Ochsen geben. Gleichermaßen tun wir dem Vogt unseres gnädigsten Herrn einen Dienst, der auch nicht von Rechts wegen zu leisten ist. Ihm schicken wir jedes Jahr neun Rosse zum Eggen auf den Acker. Dort soll jedes Ross eine Egge und ein Brot, das einen Pfennig wert ist und einen Vierling Hafer an der Anwand (Pflugwendestelle) vorfinden. Sollten wir das nicht vorfinden, so sollen und können wir heimfahren und damit den Jahresdienst geleistet haben. Deshalb soll uns weiter niemand belangen oder bedrängen.

Erläuterung:
Der letzte Artikel zeigt deutlich, wie hoch der Druck der bischöflichen Regierung auf die „freien“ Pfrontener war. Die hier genannten, ehemals freiwilligen Abgaben wurden nach und nach verpflichtende Steuern. In der ersten noch erhaltenen Pfarrgemeinderechnung von 1686/87 werden dafür genannt die „Kammersteuer“, der „Steuerochse“ und das „Jägergeld“.

[24.] ***Hienach volgent vnser marcken***
Es ist zewissen das vnser der von Pfronton vordern vnd eltern vnsere gůt vss den welden errütt haben vnd das die bis vf die nachgeschriben marcken vnser frey aigen gůt vnd von niemant lehen sint.

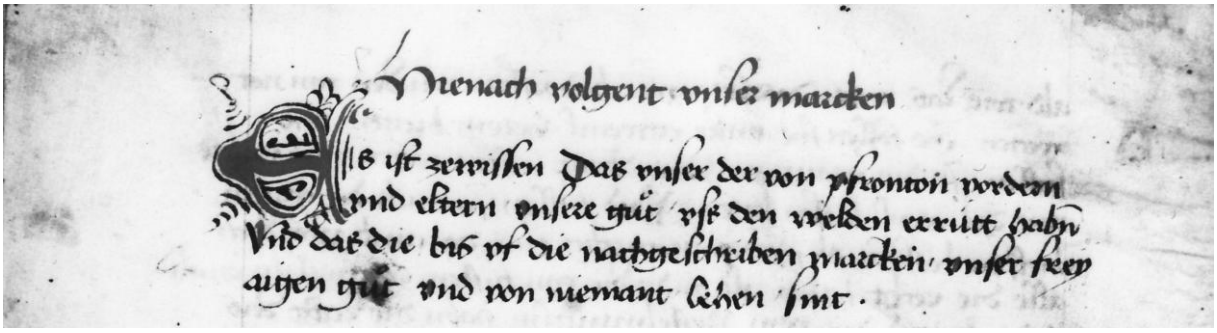
Hernach volgent vnser marcken
Es ist zewissen Das vnser der von pfronton vordem
vnd eltern vnsere gut vsz den wälden ercritt habn
Vnd das die bis vf die nachgeschriben marcken vnser freey
aigen gut vnd von niemant lehen sint.

Hernach folgen unsere Marken
Man muss wissen, dass unsere Vorfahren von Pfronten unsere Güter aus den Wäldern herausgerodet haben und dass sie innerhalb der nachgeschriebenen Grenzmarken unser freies Eigentum und von niemand Lehen sind.

Diese Beschreibung der Pfrontener Marken ist für heutige Begriffe nicht sehr genau. Es fehlen die Grenzen gegen das Kloster St. Mang (Benken, Deusch), gegen die Herrschaft Freyberg-Eisenberg und die nördliche Grenze gegen Nesselwang (Hertinger Moor, Voglen).

Die einzelnen Abschnitte folgen nicht einer durchgehenden Reihenfolge. Der Verlauf der Grenze gegen Nesselwang wird im Uhrzeigersinn (gegen Nordosten) beschrieben [26]. Erst danach [27] folgt die Grenze zu Wertach nach Südwesten gegen den Uhrzeigersinn bis zum Sorgschrofen (Steineberg), die über den Vilsfall und die Höhen nördlich von Tannheim führt und schließlich beim Besitz der Leute von Zöblen endet.

Der Grenzverlauf lässt sich in den topografischen Karten nicht problemlos nachvollziehen, weil einige längst abgegangene Angrenzer genannt werden (Klingen, Rudolf und Utzler). Er folgt zwar im Wesentlichen der heutigen Pfrontener Besitzgrenze, nur im Vilstal ist der Kappeler Schwand zwischen Vilsfall und Wankbach (Steiniger Bach) tirolischer Besitz geworden.

Ältere Urkunden im Gemeindearchiv Pfronten zeigen, dass der Schreiber des Pfarrrechts auf Vorlagen oder eine ältere Fassung des Pfarrrechts zurückgreifen konnte.

[25.] ***Die marcken so wir haben gen den von Hochnegk***
Item zum ersten vss dem Vilsval in den Rappenschrofen vss dem Rappenschrofen in den Reichenbach vnd vss dem Reichenbach in das Prenbachtal.

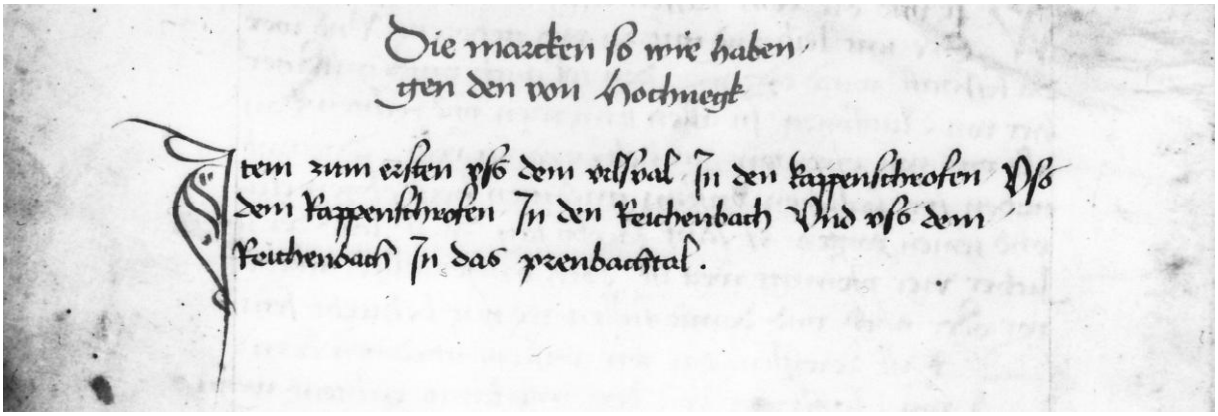
Die marcken so wir haben
gen den von Hochnegk

Item zum ersten vsz dem vilsfal in den Rappenschrofen vsz
den Rappenschrofen in den Reichenbach vnd vsz dem
Reichenbach in das prenbachtal.

Die Grenzmarken gegen die Herrschaft Hohenegg
Weiter zum ersten aus dem Vilsfall in den Rappenschrofen, aus dem Rappenschrofen in den Reichenbach und aus dem Reichenbach in das Prenbachtal (heute Loimental).

Dieser Abschnitt ist nicht korrekt, denn die Strecke vom Vilsfall bis zum Rappenschrofen hat mit der Grenze gegen die Herrschaft Hohenegg nichts zu tun. Erst mit dem Reichenbach beginnt die hoheneggische Grenze.

[26.] ***Die marcken so wir haben gen den***
von Nesselwang von des Edlispergs wegen
Item zwischen vnser vnd der von Nesselwang da das Wertacher anfachtt ist die erst marck vnd vss der selben marck der schneidin nach bis in das Elbelin vnd vss derselben schneidin in ain stain der ist zaichnet mit aim kreutz vnd vss dem stain in das hochest egk am Edlisberg vnd vss dem selben egg in die zaichen darunder herab vnd von denselben zaichen ins Engenburg.

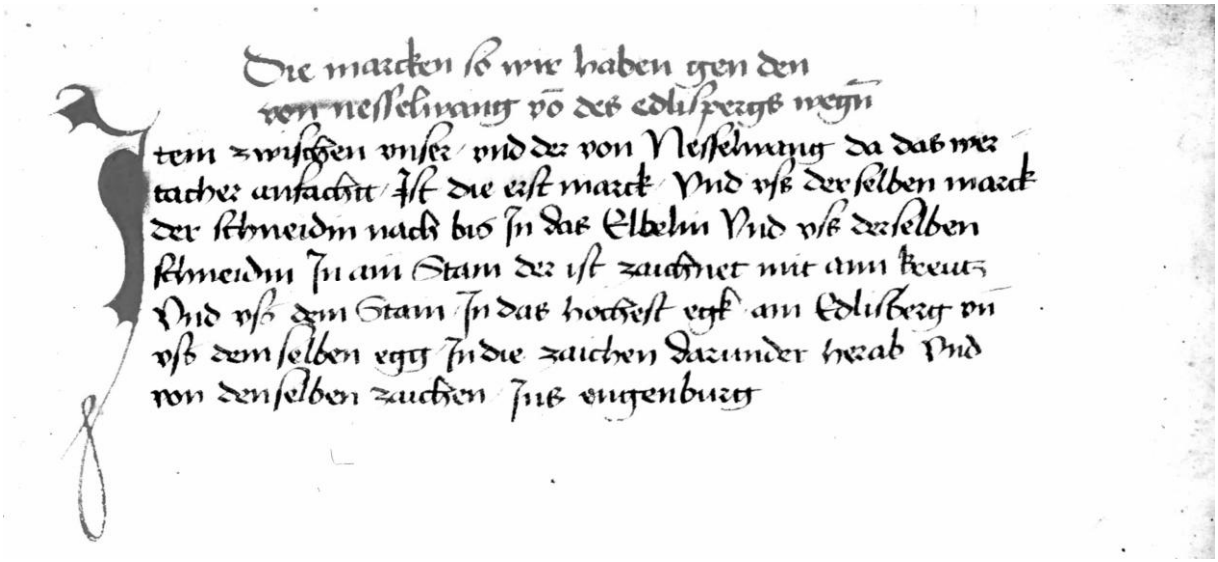
Die marcken so wir haben gen den
von nesselwang vō des edlispergs wegn

Item zwischen vnser vnd der von Nesselwang da das wer
tacher anfachtt ist die erst marck vnd vsz derselben marck
der schneidin nach bis in das Elbelin vnd vsz derselben
schneidin in ain stain der ist zaichnet mit aim kreutz
vnd vsz dem stain in das hochest egk am Edlisberg vn
vsz dem selben egg in die zaichen darunder herab vnd
von denselben zaichen ins engenburg

Die Grenzmarken gegen die Nesselwanger am Edelsberg
Weiter zwischen uns und denen von Nesselwang, wo das Gebiet der Wertacher beginnt, ist die erste Mark und von dieser Mark dem Grat nach bis in das Älpele und von diesem Grat zu einem Stein, der mit einem Kreuz bezeichnet ist und von dem Stein zum Gipfel des Edelsbergs und von dem Gipfel den Markzeichen nach hinab und von diesen Zeichen in die Flur Engenburg hinüber.

[27.] ***Die marcken so wir haben gen den von Wertach***
Des ersten so die marcken die wir vnd die von Nesselwang haben erwinden von denselben marcken in das Stainig egk mit kreützern vsbezaichnet vnd von dem Stainigen egk in des Schaitbach anfang vnd durch den Schaitbach ab hintz in den bach der vss dem junckholtz gat genant der Rormossbach vnd durch denselben bach hintz in den nechsten bach vor dem Kelber gern vnd durch denselben bach hintz den Stainberg in den höchsten spitz.

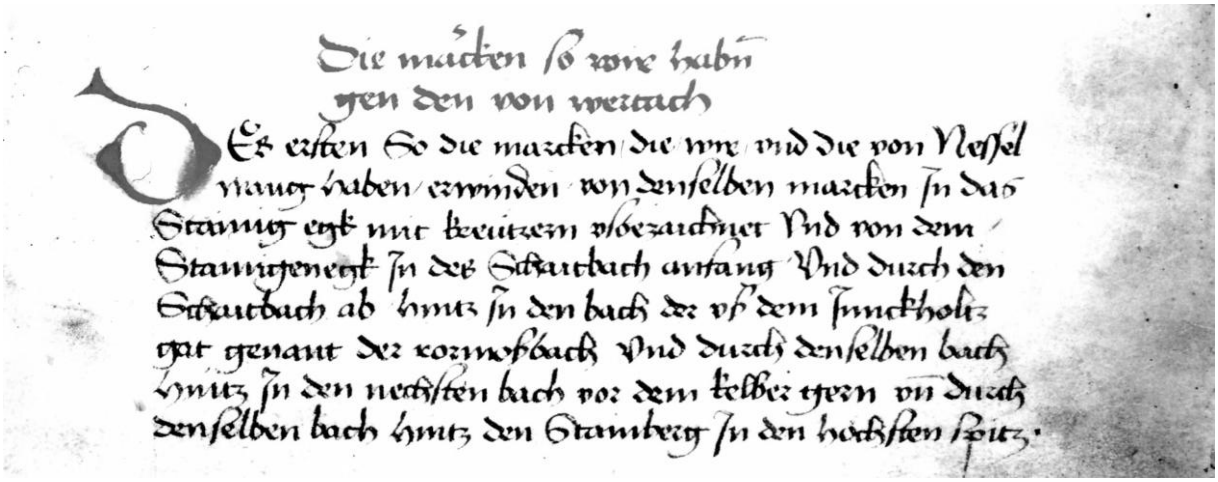
Die marcken so wir haben
gen den von wertach
Des ersten so die marcken die wir vnd die von Nessel
wang haben erwinden von denselben marcken in das
Stainig egk mit kreützern vsbezaichnet Vnd von dem
Stainigen egk in des Schaitbach anfang Vnd durch den
Schaitbach ab hintz in den bach der vs dem junckholtz
gat genant der rormosbach Vnd durch denselben bach
hintz in den nechsten bach vor dem kelber gern vn durch
denselben bach hintz den Stainberg in den höchsten spitz.

Die Grenze gegen die Wertacher
Des ersten also, wo die Marken, die wir gemeinsam mit den Nesselwangern haben, aufhören, von diesen Marken in das Steinige Egg, mit Kreuzen bezeichnet und laufen vom Steinigen Egg in den Beginn des Scheidbaches und durch den Scheidbach hinab bis in den Bach, der aus dem Jungholz kommt, genannt der Rohrmoosbach, und dem Bach nach weiter in den nächsten Bach vor den Kälbergeren und diesem Bach nach weiter zum Steineberggipfel (Sorgschrofen).

Damals gehörte Jungholz zur Pfarrgemeinde Wertach!

[28.] Die marcken so wir haben gen des grauen leutten
Bey dem ersten so ist die aller treffenlichest kluft oben in dem Stainiberg ain marck so ist die ander marck von derselben kluft herab in den Mittelberg in ain tannen als

die auch bezaichent ist so ist die tritt marck von dem Mittelberg her über in den Vilsual.

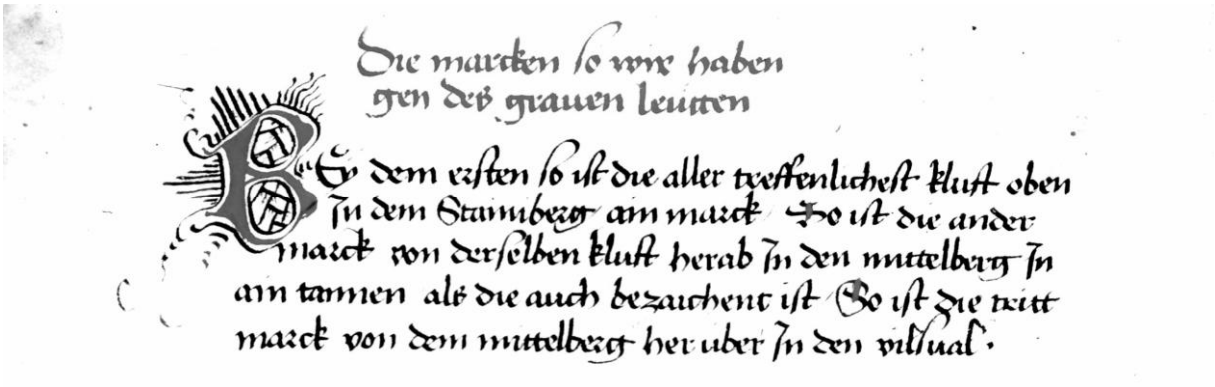
Die marcken so wir haben
gen des grauen leuten

Zu dem ersten so ist die aller treffenlichest kluft oben
in dem Stainberg am marck So ist die ander
marck von derselben kluft herab in den mittelberg in
ain tannen als die auch bezaichent ist So ist die tritt
marck von dem mittelberg her uber in den vilsual.

Die Grenze gegen die Leute des Grafen (von Montfort)
Der Anfang ist die eindeutigste Kluft oben am Steineberg die Mark, die zweite Mark ist von dieser Kluft herab in den Mittelberg, dort steht eine Tanne, die auch bezeichnet ist. Die dritte Mark ist vom Mittelberg hinüber in den Vilsfall.

[29.] ***Die marcken zwischen vnser vnd der Kapeler von Tanhain***
Des ersten vs vnser orttmarcken des Vilsuals in ain weyspaum der gezaichent ist vnd vss demselben weyspaum krad vf in die marcken die da ist vf dem rain vnd vss derselben marcken vngeuarlich der schlegelwöltzi nach vff in vnser vnd Josen vnd Conraten der Klingen marck.

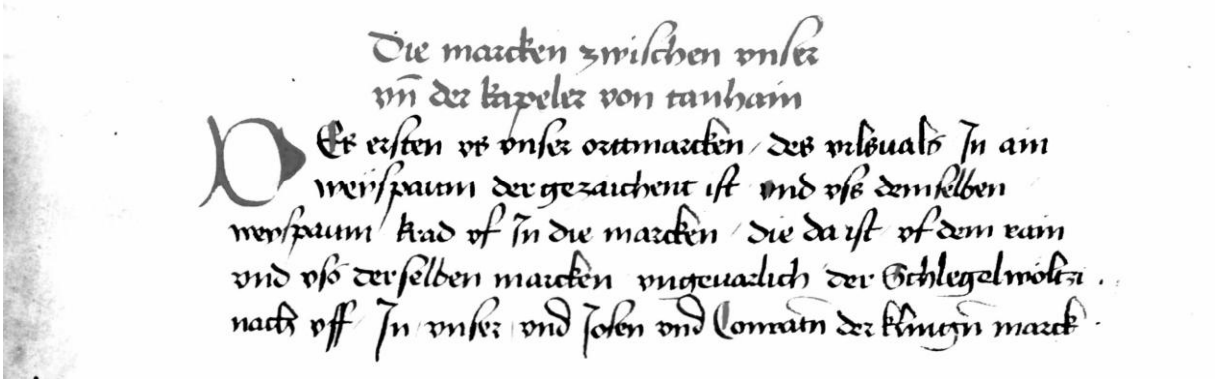
Die marcken zwischen vnser
vn der kapeler von tanhain

Des ersten vs vnser orttmarcken des vilsuals in am
weyspaum der gezaichent ist vnd vss demselben
weyspaum krad vf in die marcken die da ist vf dem rain
vnd vss derselben marcken vngeuarlich der Schlegelwölzi
nach vff in vnser vnd Josen vnd Conrain der klingen marck.

Die Grenze zwischen uns und den Kappelern von Tannheim
Zuerst von unserer Eckmark am Vilsfall in eine bezeichnete Weißtanne und von dieser Weißtanne gerade hinauf in die Grenzmark, die oben am Rain steht. Von derselben Mark ungefähr der Schlegelwälze (Grat) nach zu unserer Mark und der von Joseph und Konrad der Klingen Mark.

[30.] ***Die marcken zwischen***
vnser vnd der Klingen.
Item vss der gemelten vnser, vnd der Klingen marck, der schlegelwöltzi vff nach, in vnser vnd der Rudolff marck.

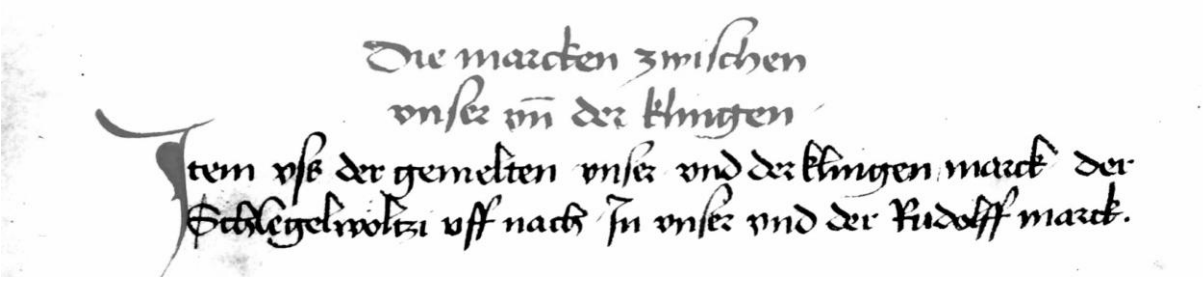
Die marcken zwischen
vnser vn der klingen
Item vss der gemelten vnser vnd der klingen marck der
Schlegelwoltzi vff nach In vnser vnd der Rudolff marck.

Die Grenze zwischen uns und den Leuten von Klingen
Weiter von der genannten Grenzmark zwischen uns und den Leuten von Klingen der Schlegelwälze (Grat) nach hinauf bis in unsere und der Rudolfer Mark.

Die Siedlungen der Leute von Klingen und der Rudolfer lagen im Bereich der heutigen Ortschaft Wies. Bekannt sind im 16. Jahrhundert noch Jakob und Hans Kling als Nachbarn der Ortschaft Kappel.

[31.] Die marken zwischen
vnser vnd der Rudolff
Also vnser vnd der Rudolff marcken, der schlegelwöltzi nach in vnser, vnd der Fricken marck.

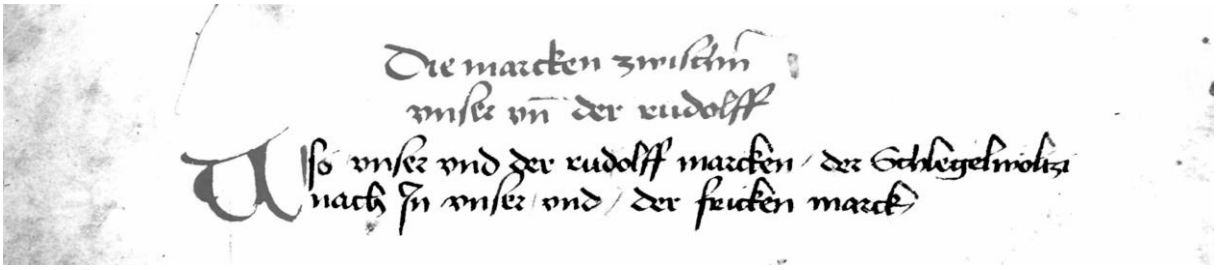
Die marcken zwischen
vnser vn der rudolff
Also vnser vnd der rudolff marcken der Schlegelwoltzi
nach In vnser vnd der fricken marck

Die Grenze zwischen uns und den Rudolfern
Folgends läuft die gemeinsame Mark zwischen uns und den Rudolfern der Schlegelwälze (Grat) nach weiter bis zur Fricker Mark.

Die Leute, die hier "Rudolfer" genannt werden, tauchen nach den Tannheimer Quellen später nur noch in Hindelang auf.

[32.] ***Zwischen vnser vnd der Fricken***
Vss der gemelten marcken vnser, vnd der Fricken marck, vngeuarlich der schlegelwöltzin nach bis in vnser vnd der Ützler marcken.

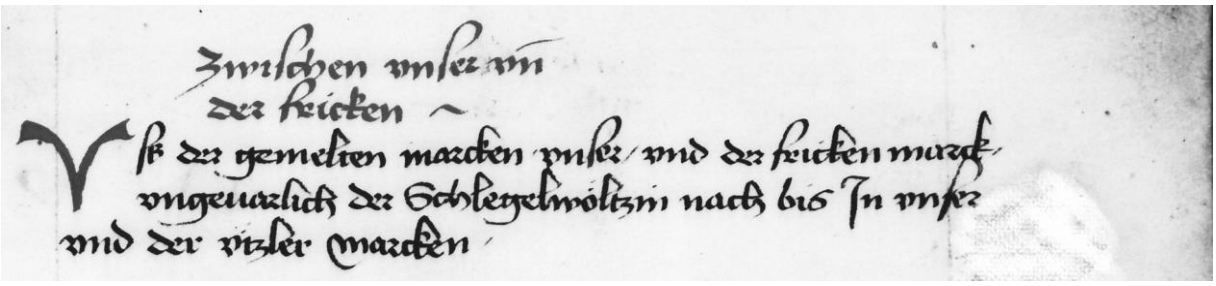

Die Grenze zwischen uns und den Leuten von Fricken
Auf die vorher genannte Mark folgt die Mark zwischen uns und den Leuten von Fricken und sie verläuft sodann ungefähr der Schlegelwälze (Grat) nach bis zu unserer und der Utzler Mark.

[33.] Zwischen vnser vnd der Utzler marcken
Uss der selben marcken zwischen vnser vnd der marcken genant der Vtzler marck, der schlegelwöltzi nach bis an der Zöbel gůt.

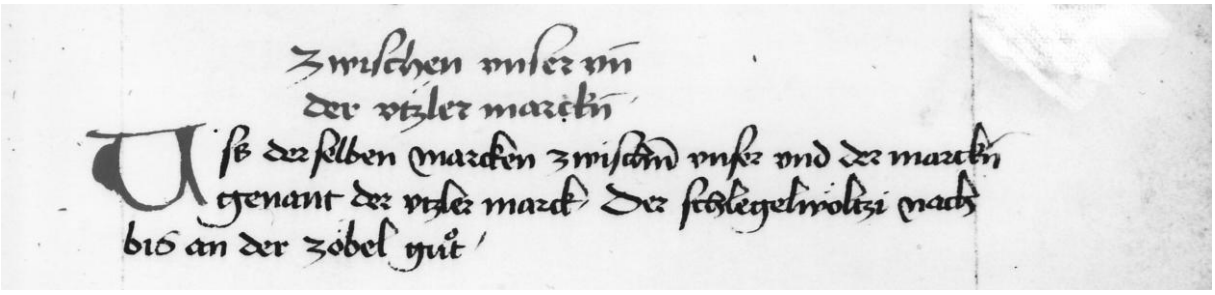

Die Grenze zwischen uns und den Utzlern
Auf die vorher genannte Mark zwischen uns und den Utzlern verläuft die Grenze der Schlegelwälze (Grat) nach bis zu den Gütern der Leute von Zöblen.

Das abgegangene, 1379 noch belegte "Utzengut in der Halden" lag zwischen den Gütern der Leute von Fricken und der von Zöblen.